Ausgabe Quartal 2 2023

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Privathandy-Verkauf an den Arbeitgeber: Steuerfreie Gerätenutzung durch Arbeitnehmer ist zulässig

Mehr auf Seite 3

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges
Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

---

INHALT

S03 Privathandy-Verkauf an den Arbeitgeber: Steuerfreie Gerätenutzung durch Arbeitnehmer ist zulässig

S04 Wenn Treibstoffkosten nur geschätzt werden: Fahrtenbuchmethode ist nicht anwendbar

S04 Erbschaftsteuer: Familienheim steuerfrei erben, wenn es vorher vermietet war?

S04 Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

S05 IN EIGENER SACHE …

S06 Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO – in vielen Unternehmen Pflicht

S07 Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

AKTUELL

Privathandy-Verkauf an den Arbeitgeber: Steuerfreie Gerätenutzung durch Arbeitnehmer ist zulässig

Von jedem Euro einer Gehaltserhöhung geht oft mehr als die Hälfte für Steuern und Sozialabgaben ab. Diesen erheblichen Abzügen können Arbeitsparteien entgegentreten, indem sie steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile vereinbaren. Eine Möglichkeit: Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationseinrichtungen (PCs, Laptops, Smartphones, Tablets, Handys) erwachsen, sind nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer also beispielsweise die laufenden Kosten für einen Handyvertrag lohnsteuerfrei erstatten, sofern der Vertrag mit dem betrieblichen Handy genutzt wird. Privates Telefonieren ist mit dem Gerät ausdrücklich erlaubt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun eine interessante Steuergestaltungsmöglichkeit abgesegnet: Im verhandelten Fall hatten die Arbeitnehmer ihre privaten Handys zunächst für einen symbolischen Preis von einem bis sechs Euro an ihren Arbeitgeber verkauft. Dieser stellte die Geräte dann anschließend den Arbeitnehmern wieder als betriebliches Telekommunikationsgerät für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung und übernahm die Kosten für die laufenden Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer (gedeckelter Höchstbetrag nach ergänzender Vereinbarung zum Arbeitsvertrag). Die Kostenübernahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung der Geräte war an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft.

Das Finanzamt war nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung der Auffassung, dass der vorherige Ankauf der privaten Handys ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch sei und die Kostenerstattung daher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führe. Der BFH entschied jedoch, dass die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber steuerfrei zu belassen war. Die Handys waren durch den Verkauf an den Arbeitgeber betriebliche Telekommunikationsgeräte, da der Arbeitgeber zivilrechtlicher Eigentümer der Geräte geworden war. Die Handys waren den Arbeitnehmern auch nicht aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung weiterhin zuzurechnen.

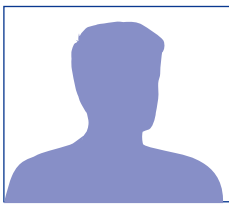

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?
Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Den vollständigen Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite: **Klicken Sie hier**

Wenn Treibstoffkosten nur geschätzt werden: Fahrtenbuchmethode ist nicht anwendbar

Dienstwagennutzer, aufgepasst: Wird ein Dienstwagen an einer betrieblichen Zapfsäule des Arbeitgebers betankt, die weder die abgegebene Treibstoffmenge noch den Preis anzeigt, darf der private Nutzungsvorteil nicht nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Denn die Fahrtenbuchmethode ist nur zulässig, wenn die gesamten Kraftfahrzeugkosten - und hierzu gehören auch die Treibstoffkosten - belegt werden. Eine Schätzung ist nicht zulässig!

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Erbschaftsteuer: Familienheim steuerfrei erben, wenn es vorher vermietet war?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das geerbte Familienheim von der Erbschaftsteuer befreit werden. Eine dieser Bedingungen ist, dass der Erbe das Familienheim nach dem Erbfall selbst nutzt und unmittelbar (genauer gesagt: innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall) einzieht. Was aber gilt, wenn der Erblasser vorher schon nicht mehr in dem Haus gewohnt hat, weil dies aufgrund von Pflegebedürftigkeit nicht mehr möglich war? Wir klären auf!

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist (10 Jahre) verkauft, ist der Gewinn insoweit nicht von der Besteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt. Dieses steuerzahlerunfreundliche Urteil stammt vom Bundesfinanzhof. Deutlich positiver ist nur die Sichtweise beim häuslichen Arbeitszimmer.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

EXZELLENTER ARBEITGEBER 2023

Auch in 2023 haben wir erneut die Auszeichnung „Exzellenter Arbeitgeber“ vom Steuerberaterverband Niedersachsen erhalten.

Erstklassige Beratung und ausgezeichneter Service – das ist der Anspruch, den wir selbst an unsere Arbeit für unsere Mandant*innen haben. Das erreicht man nur mit top ausgebildeten und motivierten Mitarbeitern. Dieser Schlag Mitarbeiter ist sehr begehrt und deshalb erfahren Mitarbeiter*innen bei uns eine hohe Wertschätzung. So gewinnen wir Menschen und binden diese langfristig an unsere Kanzlei.

Faire Vergütung mit Extraleistungen, flexible Arbeitszeitmodelle, kollegialer Umgang im Team und ausreichend Freiraum für Weiterbildung und die eigene Entwicklung sind gelebter Alltag bei uns.

Die erneute Auszeichnung zum „Exzellenten Arbeitgeber“ bestätigt unser überdurchschnittliches Engagement.

Überprüft wird dieses auch durch umfassende Audits und anonyme Mitarbeiterbefragungen durch den zuständigen Steuerberaterverband.

Wir sind stolz auf die Auszeichnung und unsere Arbeitskultur. Es spielt eben eine große Rolle, dass Menschen Ihre Arbeit nicht nur als Job sehen, sondern als Beruf..ung und entsprechend mit Herz und Leidenschaft dabei sind.

Auch in Zukunft werden wir uns dafür einsetzen, dass sich die Mitarbeiter*innen exzellent bei uns aufgehoben fühlen.

Wenn Sie mehr über das Qualitätssiegel erfahren möchten, so schauen Sie doch mal unter

https://exzellenterarbeitgeber.de

Kommen Sie exzellent mit uns als Partner durch das Jahr.

Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO – in vielen Unternehmen Pflicht

Firmen müssen prüfen, ab wann die Benennung einer Person als interner oder externer Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO Pflicht ist. Wer ausgewählt wird, darf keinen Interessenkonflikt haben und muss durch gute Schulung für die Aufgaben qualifiziert werden.

VON FRANK WIERCKS 12. APRIL 2023

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung beschäftigt viele Unternehmen die Frage, ob beziehungsweise ab wann ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO für sie Pflicht ist, also dessen Benennung erforderlich. Als generelle Faustformel folgt aus §38 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Ein Datenschutzbeauftragter dürfte verpflichtend sein, falls regelmäßig mindestens 20 Personen automatisiert Daten verarbeiten oder zur Kerntätigkeit des Betriebs die regelmäßige und systematische Verarbeitung personenbezogener Daten gehört oder eine umfangreiche Verarbeitung beispielsweise gesundheitsbezogener, politischer und religiöser personenbezogener Daten stattfindet. Weil die Verantwortlichen selbst klären müssen, ob dies zutrifft, sollten sie ihre Entscheidung erst nach Rücksprache mit Fachleuten fällen. Dabei lässt sich auch prüfen, welche praktischen Aufgaben ein Datenschutzbeauftragter hat, welche Schulung nötig ist – und wer Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO sein darf, damit kein Interessenkonflikt auftritt. Der Datenschutzbeauftragte sollte dann beispielsweise den Einsatz von Cookies, die Videoüberwachung von Arbeitsplätzen und Firmengelände sowie WhatsApp als Kommunikationskanal kritisch hinterfragen. Oder auch Lösungen für Homeoffice beziehungsweise mobiles Arbeiten.

Datenschutzbeauftragte – keine lästige Pflicht, sondern Berater

Unternehmerinnen und Unternehmer sollten bei diesem Thema grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO keine unliebsame Pflicht ist. Tatsächlich wirkt ein Datenschutzbeauftragter mit guter Schulung im Tagesgeschäft als wertvoller Ratgeber für die Geschäftsleitung. Er kann sie frühzeitig bei der rechtskonformen Gestaltung von Prozessen oder Abläufen unterstützen und verhindern, dass teure Korrekturen erforderlich werden. Außerdem dient diese Position und Funktion dazu, Vertrauen in die digitale Transformation zu schaffen, weil es hier weisungsfreie, unabhängige und qualifizierte Beratung gibt. In vielen Branchen ist der Datenschutzbeauftragte inzwischen ein Vertrauensanker für die Kunden ebenso wie für die Beschäftigten.

Ab wann ist ein Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO Pflicht?

In Deutschland regeln Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und DS-GVO, wo ein Datenschutzbeauftragter ab wann Pflicht ist und wie dann die Benennung erfolgt. Behörden und weitere öffentliche Stellen – etwa öffentlich-rechtliche Betriebe – brauchen fast immer einen Datenschutzbeauftragten. Verpflichtend ist die Benennung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute. In der Privatwirtschaft gilt, dass ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO zu berufen ist, falls die Kerntätigkeit eine regelmäßige und systematische Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst. Die umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien – etwa gesundheitsbezogener, politischer oder religiöser Daten – kann auch ein Grund sein. Bemessen lässt sich das unter anderem an der Zahl der datenverarbeitenden Beschäftigten, an der Datenmenge sowie an Zweck oder Art der Verarbeitung. Eine Faustregel: Die Position ist zumindest dann zu schaffen, wenn sich regelmäßig 20 oder mehr Personen mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigen. Dabei ist es egal, in welcher Form die sensiblen Daten vorliegen, sei es als Textdateien, Audio- und Videoaufnahmen oder Röntgenbilder.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Steuergesetzgeber beachtliche Schritte unternommen, um bürokratische Hürden bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen abzubauen: Ab dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung einer Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Anlagenbetreiber müssen somit keinen bürokratischen Aufwand mehr betreiben, um sich die beim Anlagenkauf gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen. Insbesondere müssen sie nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, die ihnen umsatzsteuerliche Erleichterungen gebracht hätte.

Hinweis: Sofern eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer auch installiert wird, ist steuerlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Wer also im Jahr 2022 erst eine teilfertige Anlage auf dem Dach hatte, kann sich bei Fertigstellung im neuen Jahr noch den Nullsteuersatz für die komplette Anlage sichern. Wird eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer hingegen nicht selbst installiert, kommt es steuerlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Photovoltaikanlage vollständig geliefert worden ist. Durch eine spätere Installation kann der Liefertermin bei solchen Anlagen somit nicht hinausgezögert werden, so dass bei Lieferung im Jahr 2022 noch 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Der neue Nullsteuersatz gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage (Module, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.). Eine weitere gute Nachricht für Anlagenbetreiber: In aller Regel fällt auch bei der Stromeinspeisung künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber auf die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung verzichtet, wofür nach der neuen Rechtslage aber sehr viel seltener ein Grund bestehen sollte.

Ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde geregelt, dass auch die Einspeisevergütungen bei der Einkommensteuer außen vor bleiben. Diese neue Steuerbefreiung gilt bereits für das Steuerjahr 2022, also rückwirkend. Sie erfasst Photovoltaikanlagen, die im Bereich von Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderer Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 2

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Mittwoch, 10.05.2023 (15.05.2023*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Montag, 15.05.2023 (19.05.2023*)
Grundsteuer, Gewerbesteuer

Freitag, 26.05.2023
Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.06.2023 (15.06.2023*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer

Mittwoch, 28.06.2023
Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 10.07.2023 (13.07.2023*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Donnerstag, 27.07.2023
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0)511 400 7900 44
info@lvhn.de

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS

Frieden ist nicht alles,
aber ohne Frieden ist alles nichts.

Willy Brandt (1913-1992)

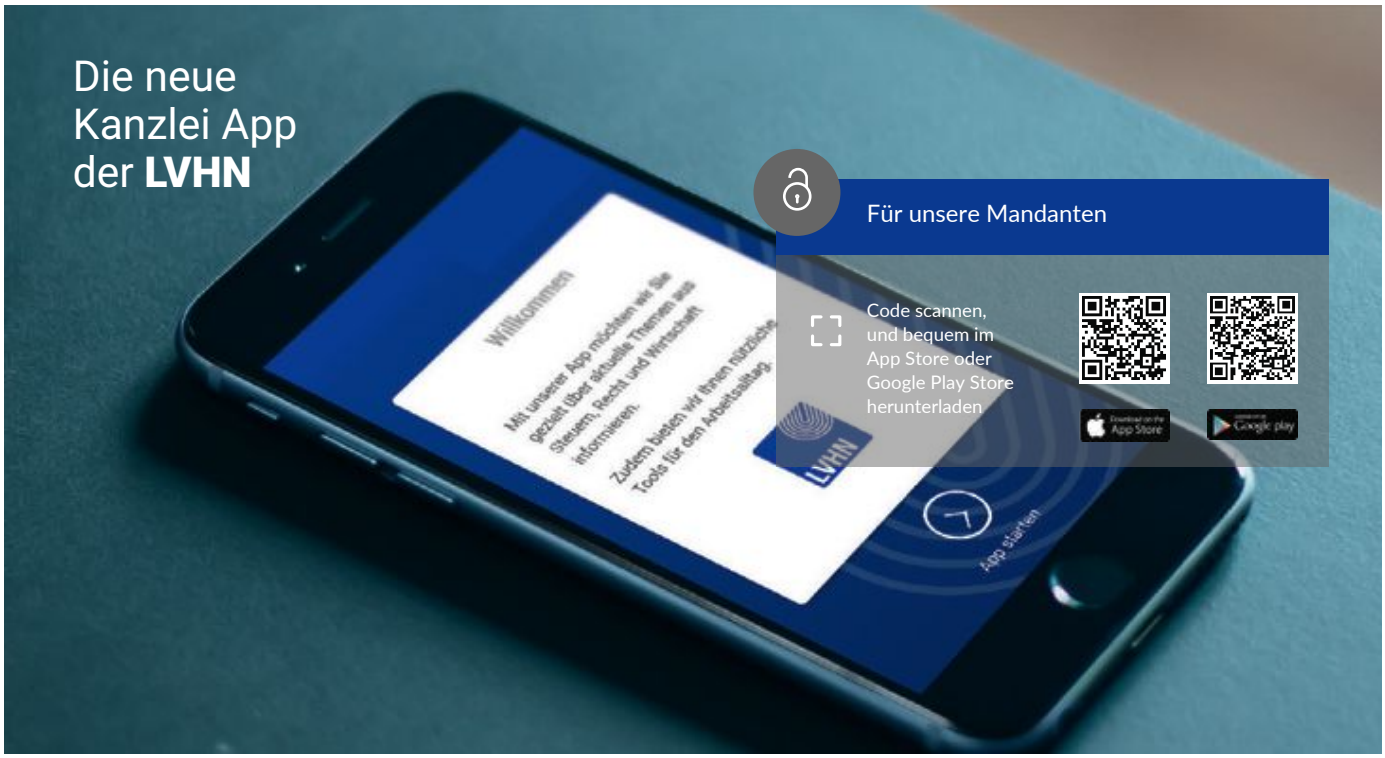

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Rymden - stock.adobe.com, Seite 4: Shisu_ka - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Rymden - stock.adobe.com, Seite 7: lovelyday12 - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de